

TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern e.V.

Beitragsordnung

1. Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung sowie der Finanzrichtlinie. Sie gilt immer für das laufende Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr des TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern e.V. geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Sportjahres.

Diese Beitragsordnung tritt mit dem 01.02.2020 in Kraft.

2. Beitragspflicht des Mitgliedes

- 1.) Die Beitragspflicht entsteht mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Sie gilt grundsätzlich für alle Mitglieder. Ausgenommen sind lediglich die Ehrenmitglieder sowie Sponsoren des Vereins.
- 2.) Für alle beitragspflichtigen Mitglieder besteht eine Bringpflicht bezüglich des Mitgliedsbeitrages. Bei minderjährigen Mitgliedern sind die Erziehungsberechtigten in der Beitragspflicht.
- 3.) Die Mitglieder werden in folgende Kategorien aufgeteilt:

a) Vorschulkinder	e) Arbeitslose (AGL I & II)
b) Kinder und Jugendliche (in der Regel bis 18 Jahre)	f) Fördermitglieder
c) Auszubildende und Studenten	g) Rentner (Nachweispflichtig mit Re.-Ausweis)
d) Erwerbstätige bzw. volljährige Mitglieder	h) Ehrenmitglieder
- 4.) Kinder u. Jugendliche, welche im Laufe des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr erreicht u. die Schule bzw. die Ausbildung beendet haben, zahlen erst im darauffolgenden Jahr den Beitrag für volljährige Mitglieder je nach persönlichem Status der Kategorien; 3b, 3c, 3d, 3e, 3f, 3g
- 5.) Die Beitragshöhe bleibt für das lfd. Geschäftsjahr unverändert für alle Kategorien; 3a - 3g und ist nur für ein Jahr verbindlich.
- 6.) Fördermitglieder sind in der Regel Vereinsmitglieder, welche einer Abteilung angehören, jedoch nicht am aktiven Trainings - und Wettkampf bzw. Spielbetrieb teilnehmen. Sie haben aber die Möglichkeit, sich an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- 7.) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in seiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit für den Sportverein hohe Verdienste erworben hat. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

- 8.) Aufnahmegebühren sowie Mitgliedsbeiträge für alle Altersklassen (Kategorien) werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu beschlossen.
- 9.) Unabhängig vom Beschluss der Jahreshauptversammlung kann in den Abteilungen ein höherer Mitgliedsbeitrag im Sinne der Satzung erhoben werden.

Die zusätzlichen Einnahmen dürfen ausschließlich nur für den Sport- und Zweckbetrieb verwendet werden. Im Fall einer Beitragserhöhung ist ein begründeter Beschluss in der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung erforderlich. Die betreffende Abteilungsleitung informiert unverzüglich nach erfolgter Beschlussfassung alle ihre Mitglieder sowie den Vorstand des Vereins in schriftlicher Form.

10.) Im Mitgliedsbeitrag sind enthalten:

- a) Anteiliger Förderbeitrag für die Vorstandsarbeit laut Mitgliederstand zur Bestandserhebung
- b) Mitgliedsbeitrag im Kreissportbund Sonneberg e.V.
- c) Mitgliedsbeitrag und Versicherung im Landessportbund Thüringen e.V.
- d) Erweiterte Haftpflichtversicherung für private Kfz, zur satzungsgemäßen Nutzung im Verein
- e) Anstatt-Beitrag für Mitglieder ohne Mitgliedschaft in einem Fachverband
- f) Mitgliedsbeiträge für Mitglieder eines Fachverbandes. (Diese Beiträge werden den jeweiligen Abteilungen gesondert vom Fachverband in Rechnung gestellt.)

4. Beitragszahlungen

11.) Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge:

- a) Die Aufnahmegebühr sowie der anteilige Jahresbeitrag laut Satzung sind spätestens vier Wochen nach der bestätigten Mitgliedschaft vom Vereinsvorstand, an den Kassierer der jeweiligen Abteilung in bar gegen Quittung zu entrichten. Danach erfolgt die Zahlung der Beiträge ab dem Folgejahr ausnahmslos per zu erteilenden SEPA - Lastschriftmandat. Bei Minderjährigen geht diese Pflicht gemäß Punkt **2/2** der Beitragsordnung auf die Erziehungsberechtigten über.
- b) Der Einzug der Beiträge erfolgt jährlich auf einmal, ca. vier Wochen nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der 1.Vors. des Vereines unterrichtet alle Abteilungsleiter über den Termin des Bankeinzuges von den jeweiligen Girokonten der Mitglieder bzw. des angegebenen Kontoinhabers. Die Abteilungsleiter sind zur unverzüglichen Weitergabe dieser Information an die Mitglieder der Abteilung verpflichtet. Für eine entsprechende Deckung des Kontos sind die Mitglieder bzw. Kontoinhaber selbst verantwortlich.
- c) Mitglieder, welche ihren Beitrag noch in bar entrichten, sind verpflichtet, diesen bis zum 31.12. des laufenden Jahres in voller Höhe an den Kassierer der betr. Abteilung gegen Quittungserhalt zu entrichten oder auf das Beitragskonto des Vereins zu überweisen. Nachweispflichtig über die Entrichtung des Beitrages ist das Vereinsmitglied bzw. die Erziehungsberechtigten.
- d) Alle Abteilungsleiter sind verpflichtet, bis spätestens **14 Tage** nach der Jahreshauptversammlung des Sportvereins an die/den verantw. für die Mitgliederbetreuung im Verein, eine Liste mit der aktuellen Mitgliederzahl und den beschlossenen Beitragszahlungen der Abteilung für alle Altersklassen des laufenden Sportjahres schriftlich mitzuteilen. Eine separate Mitgliederliste der Abteilung mit Angabe von Namen, Vornamen u. Beitragshöhe ist an die/den verantw. für das Beitragskonto des Vereins schriftlich einzureichen. Das gilt allerdings nur für die Mitglieder, welche ein Lastschriftmandat unterzeichnet haben bzw. ihren Beitrag per Überweisung bis spätestens zum 31.12. des lfd. Sportjahres auf das Beitragskonto vornehmen möchten.

5. Maßnahmen bei Zahlungsverzug

- 12.) Kommt ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen in Verzug, ist in Verantwortung durch die Abteilungsleitung eine mündliche Erinnerung, möglichst ein Schreiben an das betreffende Vereinsmitglied mit Zahlungstermin spätestens bis zum 31.12. des lfd. Jahres zu erstellen und schriftlich zu übermitteln. Wird dieser Termin nicht eingehalten, sollte ein Mahnschreiben seitens der Abteilung, mit einer Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, welche der Abteilung für die Mehrkosten zugutekommen. Wird auch dieser Termin nach einer Zahlungsfrist von 14 Tagen ignoriert, ist die Abteilungsleitung berechtigt, den Antrag für einen Vereinsausschluss an den Vereinsvorstand zu stellen.
Das Mitglied ist schriftlich von Seiten der Abteilung zu informieren. Bei keiner Rückmeldung nach 14 Tagen, wird von Seiten des Vorstandes das Mitglied bzw. bei Minderjährigen, die Erziehungsberechtigten über den Ausschluss aus dem Sportverein informiert. Das Mitglied verliert nach dem Ausschluss alle Rechte im Sportverein. Eine Berufung von Seiten des Mitgliedes an die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Wochen nach dem Kündigungsschreiben durch den Vereinsvorstand möglich. (Laut Satzung, § 6 / Beendigung der Mitgliedschaft.
- 13.) Wird ein Lastschriftmandat durch das Mitglied bzw. den Kontoinhaber zurück gebucht oder wegen fehlender Deckung storniert, wird durch den Verein kein zweiter Einzug vorgenommen. Der fällige Betrag ist zuzüglich eventueller Rücklastschriftkosten (durch die Hausbank des Mitgl.) und einem Arbeitsaufwand in Höhe von 5 Euro innerhalb von 4 Wochen nach Rücklastschrift auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten. In Absprache mit der Abteilungsleitung ist eine Zahlung in bar gegen Quittungserhalt beim Kassierer der Abteilung möglich. Verantwortlich in diesem Fall ist der jeweilige Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Kassierer sowie dem Vorstandsmitglied für die Mitgliederverwaltung im Verein.
- 14.) Wird ein Lastschriftmandat wegen eines falschen Betrages oder von einer Person, die nicht mehr Mitglied ist, zurück gebucht und durch den Abteilungsleiter die Pflicht nach Punkt 12 erfüllt, gehen die Gebühren für die Rücklastschrift auf die Kostenstelle der Abteilung. Verantwortlich für die richtige Zuordnung dieser Vorgänge ist der jeweilige Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister des Sportvereins.

6. Kündigung der Mitgliedschaft

Es gelten für die Kündigung die Fristen laut aktueller Satzung des Vereins. (Seite 6 / § 6)
Sofern keine offenen Forderungen gegenüber dem Mitglied bestehen werden nach Ablauf des Geschäftsjahres alle persönlichen Daten sowie das SEPA - Mandat gelöscht. Verantwortlich hierfür ist der Vorsitzende des Vereins in Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern für Mitgliederentwicklung und Beitragseinzug sowie Abteilungsleitern.
Offene Forderungen des Vereins an das gekündigte Mitglied bzw. des ehemaligen Mitgliedes an den Verein, können nach einer Frist von 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht mehr geltend gemacht werden.

Mengersgereuth-Hämmern, Jan. 2020

